

## BremenKapital Ertrag

### Welche ökologischen oder sozialen Merkmale sollen beachtet werden?

Der Fonds verfolgt eine dezidierte ESG-Strategie. Unter ESG versteht man die Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).

Die Portfolioverwaltung berücksichtigt alle drei oben genannten Aspekte. Dabei ist das Anlageziel unter anderem darauf ausgerichtet, einerseits von zukünftigen, nachhaltigen Trends zu profitieren und andererseits Unternehmen zu identifizieren, die durch ihr Geschäftsmodell sowie ihre ESG-Performance, das Potential haben, einen positiven gesellschaftlichen Mehrwert zu schaffen.

### Wie werden die ökologischen oder sozialen Merkmale umgesetzt?

Mit vorliegenden Fonds handelt es sich um einen **Feederfonds**, welcher zu mindestens 85% in den **Masterfonds** „BremenKapital Renten Standard“ (nachfolgend: „Masterfonds“) investiert ist.

Der **Masterfonds** trifft Investitionsentscheidungen aufgrund der unten dargelegten ESG-Kriterien. Erfüllt der Masterfonds die für ihn festgelegten Merkmale so gilt der Masterfonds vollständig als ESG Vermögensgegenstand. Damit ist gewährleistet, dass nach dieser Berechnung mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens (Feederfonds) in Vermögensgegenstände investiert ist, die die nachstehenden Nachhaltigkeitskriterien erfüllen.

Daneben darf der Feederfonds Bankguthaben, welches nach Einschätzung der Portfolioverwaltung den folgenden Nachhaltigkeitskriterien entspricht, nur bei Kreditinstituten angelegt werden, wenn diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- das Geldinstitut wird von ISS ESG mit Prime bewertet.
- das Geldinstitut verstößt nicht gegen die im Abschnitt Struktur, Anlageziel und Anlagestrategie des BremenKapital Renten Standard (Masterfonds) unter V genannten Ausschlusskriterien für Emittenten von Anleihen.

Bankguthaben wird, damit die Portfolioverwaltung in schwierigen Marktsituationen das Risiko des Investmentvermögens insgesamt reduzieren kann, als ESG-Vermögensgegenstand betrachtet, sofern die o. g. Kriterien erfüllt sind.

### ESG-Kriterien des Masterfonds

Im Folgenden werden die in der Strategie berücksichtigten Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environment), Soziales (Social) und verantwortungsvoller Unternehmensführung (Governance) dargestellt. Insgesamt müssen mindestens 67% des Masterfonds die nachfolgenden Nachhaltigkeitsmerkmale erfüllen:

### Anleihen

Für Anleihen wird ein best-in-class-Ansatz im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt; dies umfasst insbesondere das Verhalten der Emittenten im Hinblick auf Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange sowie die Achtung von Menschenrechten und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Das Fondsmanagement stützt sich bei der Beurteilung dieser Kriterien grundsätzlich auf Ratingverfahren des Datenproviders ISS ESG.

Anleihen müssen von ISS ESG mit mindestens Prime-2 bewertet sein.

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Corporate-Rating-Methodology.pdf>

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf>

Liegen für Anleihen keine Bewertungen von ISS vor oder wird gegen das Emittentenrating von Prime-2 oder die unten genannten Ausschlusskriterien verstoßen, sind diese Anleihen dennoch als ESG-Vermögensgegenstand zu betrachten, wenn der Emittent bestätigt, dass die Kriterien eines der folgenden Standards für Anleihen (Bonds) erfüllt sind:

- CBI Climate Bonds Standards ([Climate Bonds Standard and Certification Scheme | Climate Bonds Initiative](#))
- EU Green Bond Standard
- ICMA Green Bond Principles ([Green Bond Principles » ICMA - International Capital Market Association \(icmagroup.org\)](#))
- ICMA Social Bonds Principles ([Social Bond Principles \(SBP\) » ICMA - International Capital Market Association \(icmagroup.org\)](#))

### Investmentanteile

Investmentanteile müssen von ISS ESG mit einem ESG Performance Score von mindestens 45 bewertet sein.

<https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf>

Liegt für einen Investmentfonds keine Bewertung von ISS ESG vor oder wird der zuvor festgelegte Performance Score von mindestens 45 nicht eingehalten oder gegen die unten genannten Ausschlusskriterien verstoßen, sind diese Investmentfonds dennoch als ESG-Vermögensgegenstand zu betrachten, wenn der Emittent bestätigt, dass der Investmentfonds eines der folgenden Kriterien einhält:

- Offenlegung nach Art. 8 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2019/2088) und vergleichbare Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen der Anlagestrategie oder
- Offenlegung nach Art. 9 der Offenlegungsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 2019/2088) und Ausschluss von Verstößen gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact Netzwerkes

Ist eine dieser Bedingungen erfüllt, gilt der Investmentfonds vollständig als ESG-Vermögensgegenstand.

#### Zertifikate auf Investmentanteile

Zertifikate, die ihrerseits Investmentanteile als Basiswert haben, die eines der oben genannten Kriterien (Performance Score von mindestens 45 / Art 8 Offenlegungsverordnung/Art 9 Offenlegungsverordnung) erfüllen, werden ebenfalls vollständig als ESG- Vermögensgegenstand berücksichtigt.

#### **Bankguthaben**

Bankguthaben, das nach Einschätzung der Portfolioverwaltung Nachhaltigkeitskriterien entspricht, darf nur bei Kreditinstituten angelegt werden, wenn diese die folgenden Kriterien erfüllen:

- das Geldinstitut wird von ISS ESG mit Prime bewertet.
- das Geldinstitut verstößt nicht gegen die unter V.1. genannten Ausschlusskriterien für Emittenten von Aktien und Anleihen.

Bankguthaben wird, damit die Portfolioverwaltung in schwierigen Marktsituationen das Risiko des Investmentvermögens insgesamt reduzieren kann, der Quote von 67% hinzugerechnet, sofern die o. g. Kriterien erfüllt sind.

#### **Weitere Kriterien zu Nachhaltigkeitsstrategie**

Zusätzlich zum ESG-Rating berücksichtigt die Portfolioverwaltung für den Masterfonds im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen sogenannte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Nachhaltigkeitsfaktoren bezeichnen in diesem Zusammenhang Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Die Berücksichtigung der PAI erfolgt im Rahmen der Investitionsentscheidungen für das Sondervermögen durch verbindliche Ausschlusskriterien (siehe „Ausschlusskriterien“). Dort wird dargestellt, wie durch die jeweiligen Ausschlusskriterien negative Einflüsse auf die aufgeführten Nachhaltigkeitsfaktoren jeweils vermieden bzw. verringert werden sollen.

#### **Ausschlusskriterien des Masterfonds**

Der Masterfonds berücksichtigt die folgend aufgeführten Ausschlusskriterien:

Für den Masterfonds werden keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben, die gegen folgende Ausschlusskriterien verstoßen:

Ausschlüsse	Methodik
(1) mehr als 10 % Umsatz mit der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern (einschließlich ziviler Feuerwaffen) generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Controversial-Weapons-Research-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Controversial-Weapons-Research-Methodology.pdf</a>
(3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Sector-Based-Screening-Methodology.pdf</a>
(8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Norm-Based-Research-Methodology.pdf</a>

Ferner werden für den Masterfonds keine Anleihen von Staaten erworben,

Ausschlüsse	Methodik
(9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden.	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf</a>
(10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/Country-Rating-Methodology.pdf</a>

Der Masterfonds darf in Aktien und Anleihen investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Aktien und Anleihen Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Aktien und Anleihen, die entsprechend gescreent werden können.

Ferner werden für den Masterfonds keine Investmentanteile erworben, die in Wertpapiere von Emittenten investieren, die

Ausschlüsse	Methodik
(11) mehr als 5 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren.	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(12) mehr als 10 % ihres Umsatzes mit der Herstellung von Rüstungsgütern generieren	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(13) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(14) mehr als 30% Umsatz mit der Förderung von Kraftwerkskohle generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(15) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(16) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(17) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(18) in sehr schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes oder gegen die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(19) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert werden	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>
(20) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert haben	<a href="https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf">https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/ESG-Fund-Rating-Methodology.pdf</a>

Der Masterfonds darf in Investmentanteile investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders ISS ESG vorhanden sind und damit aktuell nicht gesagt werden kann, ob gegen die oben genannten Ausschlusskriterien verstoßen wurde.

Sobald für solche Investmentanteile Daten vorhanden sind, werden die genannten Ausschlusskriterien eingehalten. Sie gelten also für 100 % der Investmentanteile, die entsprechend gescreent werden können.

### **Berücksichtigung der wesentlichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) seitens des Masterfonds**

Im Folgenden wird ausgeführt, welche Nachhaltigkeitsauswirkungen („PAI“) der Masterfonds im Rahmen seiner Investitionsentscheidungen berücksichtigt und durch welche Maßnahmen (Ausschlusskriterien) beabsichtigt ist, diese zu vermeiden, bzw. zu verringern:

Im Besonderen werden PAIs berücksichtigt, die im Kontext ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit zu betrachten sind. Hierzu werden die o.g. Ausschlusskriterien Nr. (2) und (4) – (8) für Unternehmen und die Ausschlusskriterien Nr. (9) und (10) für Staaten herangezogen sowie die Ausschlusskriterien Nr. (13) – (20) für Investmentanteile.

Die unter Ausschlusskriterium Nr. (2) bzw. Nr. (13) genannten Konventionen, die sich konkret auf die jeweils genannten Waffenkategorien beziehen, verbieten den Einsatz, die Produktion, die Lagerung und die Weitergabe der jeweiligen Waffenkategorie. Darüber hinaus beinhalten die Konventionen Regelungen zur Zerstörung von Lagerbeständen kontroverser Waffen, sowie der Räumung von kontaminierten Flächen und Komponenten der Opferhilfe.

Die mit Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) bzw. Nr. (14) – (16) aufgegriffene Begrenzung der Stromerzeugung durch fossile Brennstoffe ist im ökologischen Kontext als ein wesentlicher Faktor für die Einschränkung von Treibhausgas- und CO<sup>2</sup>-Emissionen einzuordnen.

Das Ausschlusskriterium Nr. (8) bzw. Nr. (18) greift den UN Global Compact, sowie die OECD Leitsätze für Multinationale Unternehmen auf. Der UN Global Compact verfolgt mit den dort aufgeführten 10 Prinzipien die Vision, die Wirtschaft in eine inklusivere und nachhaltigere Wirtschaft umzugestalten. Die 10 Prinzipien des UN Global Compact lassen sich in vier Kategorien *Menschenrechte* (Prinzipien 1 und 2), *Arbeitsbedingungen* (Prinzipien 3 -6), *Ökologie* (Prinzipien 7-9) und *Anti-Korruption* (Prinzip 10) unterteilen.

Entsprechend der Prinzipien 1 – 2 haben Unternehmen sicherzustellen, dass sie die international anerkannten Menschenrechte respektieren und unterstützen, sie im Rahmen ihrer Tätigkeit also nicht gegen die Menschenrechte verstoßen.

Die Prinzipien 3 – 6 sehen vor, dass die Unternehmen die internationalen Arbeitsrechte respektieren und umsetzen.

Im Rahmen der Prinzipien 7 – 9 werden Anforderungen an die ökologische Nachhaltigkeit gestellt, die unter den folgenden Schlagworten zusammengefasst werden können: Vorsorge, Förderung von Umweltbewusstsein sowie Entwicklung und Anwendung nachhaltiger Technologien. Das Prinzip 10 etabliert unter anderem den Anspruch, dass Unternehmen Maßnahmen gegen Korruption ergreifen müssen.

Mit den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen wird das Ziel verfolgt, weltweit die verantwortungsvolle Unternehmensführung zu fördern. Die OECD-Leitsätze für Unternehmen stellen hierzu einen Verhaltenskodex in Hinblick auf Auslandsinvestitionen und für die Zusammenarbeit mit ausländischen Zulieferern auf.

Der Freedom House Index wird jährlich durch die NGO Freedom House veröffentlicht und versucht die politischen Rechte sowie bürgerlichen Freiheiten in allen Ländern und Gebieten transparent zu bewerten. Zur Bewertung politischer Rechte werden insbesondere die Kriterien Wahlen, Pluralismus und Partizipation sowie die Regierungsarbeit herangezogen. Die bürgerlichen Freiheiten werden anhand der Glaubens-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sowie der Rechtsstaatlichkeit und der jeweiligen individuellen Freiheit des Bürgers im jeweiligen Land beurteilt.

Mit dem Abkommen von Paris hat sich im Dezember 2015 die Mehrheit aller Staaten auf ein globales Klimaschutzabkommen geeinigt. Konkret verfolgt das Pariser Abkommen drei Ziele:

- Langfristige Begrenzung der Erderwärmung auf deutlich unter zwei Grad Celsius im Vergleich zum vorindustriellen Niveau. Im Übrigen sollen sich die Staaten bemühen, den Temperaturanstieg auf 1,5 % im Vergleich zum vorindustriellen Niveau zu begrenzen.
- Treibhausgasemissionen zu mindern
- die Finanzmittelflüsse mit den Klimazielen in Einklang zu bringen.

Dies vorausgeschickt, soll in den folgenden Tabellen jeweils aufgezeigt werden, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert werden sollen. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der im Entwurf vorliegenden delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

**Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen sowie Investmentanteilen**

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. Treibhausgasemissionen (GHG Emissions)	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7), (8) bezogen auf Aktien und	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5)
2. CO2 Fußabdruck (Carbon Footprint)	Anleihen für Unternehmen, (14) – (16) und (18), bezogen auf	und (7) bzw. (14) – (16) genannte Umsatzschwelle
3. Treibhausgasintensität der im Portfolio befindlichen	Investmentanteile	hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen

<p>Unternehmen (GHG intensity of investee companies)</p>		<p>Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.</p>
<p>4. Exposition zu Unternehmen aus dem Sektor der Fossilen Brennstoffe (Exposure to companies active in the fossile fuel sector)</p>	<p>Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (14) – (16) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.</p>
<p>5. Anteil von nichterneuerbarer Energie an Energieverbrauch und -produktion (Share of non-renewable energy consumption and production)</p>	<p>Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (15) – (17) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuftem Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.</p>
<p>6. Energieverbrauchsintensität pro Branche mit hohen Klimaauswirkungen (Energy consumption intensity per high impact climate sector)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte</p>



		<p>Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.</p>
<p>7. Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf artenreiche Gebiete (Activities negatively affecting biodiversity-sensitive areas) 8. Schadstoffausstoß in Gewässer (Emissions to water) 9. Sondermüll (Hazardous waste)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.</p>
<p>10. Verstöße gegen den UN Global Compact oder die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen (Violations of UNGC and OECD Guidelines for MNE)</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.</p>
<p>11. Mangelnde Prozesse und Compliancemechanismen um Einhaltung des UN Global Compacts oder der OECD Leitlinien für multinationale Unternehmen zu überwachen</p>	<p>Ausschlusskriterium Nr. (8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile</p>	<p>Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannte Vereinbarung auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die</p>

(Lack of processes and compliance mechanisms to monitor compliance with UNGC and OECD Guidelines)		Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigte geschlechtsspezifische Lohnlücke (Unadjusted gender pay gap) 13. Geschlechterdiversität im Aufsichtsrat oder Geschäftsführung (Board gender diversity)	Ausschlusskriterium Nr. (8) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (18) bezogen auf Investmentanteile	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Exposition zu kontroversen Waffen (Exposure to controversial weapons)	Ausschlusskriterium Nr. (2) bezogen auf Aktien und Anleihen von Unternehmen und (13) bezogen auf Investmentanteile	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.

### Für Anleihen von Staaten

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Treibhausgasintensität (GHG Intensity)	Ausschlusskriterium Nr. (10) bezogen auf Anleihen von Staatsemitenten und (20) bezogen auf Investmentanteile	Da der Portfoliomanager durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar

		eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staatenerfolgt.
Im Portfolio befindliche Anleihen von Ländern, die sozialen Verstößen ausgesetzt sind (Investee countries subject to social violations)	Ausschlusskriterium Nr. (9) bezogen auf Anleihen von Staatsemittenten und (19) bezogen auf Investmentanteile	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert der Portfoliomanager für das Sondervermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass der Portfoliomanager wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung negativer erfolgt.

Die genaue Funktionsweise der Titelauswahl wird auf der Homepage der Gesellschaft unter

<https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/fondsuebersicht/>

dargestellt.

- Ende der offiziellen, gem. Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung) notwendigen Angaben -

## Rechtliche Hinweise

Die nunmehr folgenden Angaben erfolgen ausschließlich zu Marketingzwecken und sind nicht Teil der notwendigen Angaben gem. Art. 10 Verordnung (EU) 2019/2088 (Offenlegungsverordnung).

Die für eine fundierte Anlageentscheidung wesentlichen Informationen zu dem Sondervermögen sind im Verkaufsprospekt sowie in den wesentlichen Anlegerinformationen erhalten und stehen unter <https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/download-center/> zum Download zur Verfügung.

Weitere Informationen zu den vom Sondervermögen unabhängigen Anlegerrechten können Sie der Zusammenfassung der Anlegerrechte in deutscher Sprache unter <https://www.hansainvest.com/deutsch/fondswelt/compliance/zusammenfassung-der-anlegerrechte.html> entnehmen.

## Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert des Fondsvermögens haben könnte. Nachhaltigkeitsrisiken können auch auf andere Risikoarten einwirken und als ein Faktor zu deren Wesentlichkeit beitragen.

Beispiele für ESG sind:

### Environmental/Umwelt

- Klimaschutz
- Anpassung an den Klimawandel
- Schutz der biologischen Vielfalt
- Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen
- Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Abfallvermeidung und Recycling
- Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung
- Schutz gesunder Ökosysteme
- Nachhaltige Landnutzung

### Social/Soziales

- Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (keine Kinder- und Zwangsarbeit, keine Diskriminierung)
- Einhaltung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Angemessene Entlohnung, faire Bedingungen am Arbeitsplatz, Diversität sowie Aus- und Weiterbildungschancen
- Gewerkschafts- und Versammlungsfreiheit
- Gewährleistung einer ausreichenden Produktsicherheit, einschließlich Gesundheitsschutz
- Gleiche Anforderungen an Unternehmen in der Lieferkette
- Inklusive Projekte bzw. Rücksichtnahme auf die Belange von Gemeinden und sozialen Minderheiten

### Governance/Unternehmensführung

- Steuerehrlichkeit
- Maßnahmen zur Verhinderung von Korruption
- Nachhaltigkeitsmanagement durch Vorstand
- Vorstandsvergütung in Abhängigkeit von Nachhaltigkeit
- Ermöglichung von Whistle Blowing

- Gewährleistung von Arbeitnehmerrechten
- Gewährleistung des Datenschutzes
- Offenlegung von Informationen

Nachhaltigkeitsrisiken in den Bereichen Klima und Umwelt unterteilen sich in physische Risiken und Transitionsrisiken:

**Physische Risiken** ergeben sich sowohl im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (Beispiele: Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) als auch in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (Beispiele: Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Über-säuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen).

Physische Risiken können auch indirekte Folgen haben (Beispiele: Zusammenbruch von Lieferketten; Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten bis hin zu klimabedingter Migration und bewaffneten Konflikten). Schließlich könnten die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, staatlich (siehe z.B. Ontario Bill 21, Liability for Climate-Related Harms Act, 2018) oder gerichtlich für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

**Transitionsrisiken** bestehen im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: Politische Maßnahmen können zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger oder von Emissionszertifikaten führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO<sub>2</sub>-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner und gesellschaftliche Erwartungen können nicht angepasste Unternehmen gefährden.

#### **Interdependenz zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken**

Eine starke Zunahme der physischen Risiken würde eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt. Wird die notwendige Reduzierung der Treibhausgasemissionen nicht rechtzeitig vorgenommen, steigen die physischen Risiken und der Handlungsdruck.

Im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategie“ des Verkaufsprospekts (s. IV.) wird aufgeführt, wie das Fondsmanagement die Anlagestrategie des Sondervermögens an ESG-Merkmalen ausrichtet (sog. dezidierte ESG-Anlagestrategie), indem einerseits zu mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens in den Masterfonds investiert wird, welcher zu mindestens 67 % des Wertes des Sondervermögens in Wertpapiere, Bankguthaben und/oder Investmentanteile investiert, die nach Nachhaltigkeitskriterien positiv bewertet werden. Andererseits legt der BremenKapital Ertrag sein Bankguthaben nur unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategie“ des Verkaufsprospekts (s. IV.) dargelegten Nachhaltigkeitskriterien an. Die Portfolioverwaltung berücksichtigt darüber hinaus insbesondere durch die unter V. aufgeführten, an Nachhaltigkeitsaspekten ausgerichteten Ausschlusskriterien die wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAI“). Diese Ausschlusskriterien verhindern unter anderem, dass der Fonds in Wertpapiere investiert, deren Emittenten in kontroverse Geschäftsfelder involviert sind.

Durch die im Abschnitt „Anlageziele und Anlagestrategie“ dargestellte dezidierte Anlagestrategie sowie die Anwendung von Ausschlusskriterien werden, die in den Vermögensgegenständen des Fonds enthaltenen Nachhaltigkeitsrisiken reduziert, so dass auch das Risiko für den Fonds insgesamt sinkt.

### **Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite**

Die mögliche Auswirkung auf die Rendite des Fonds wird als gering bewertet.